

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 9. Juni 1965

44. Stück

- 133.** Bundesgesetz: Finanzausgleichsnovelle 1965
- 134.** Bundesgesetz: Einbringung einer Sacheinlage bei der Schoeller-Bleckmann Stahlwerke Aktiengesellschaft
- 135.** Verordnung: Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1965
- 136.** Verordnung: 5. Novelle zur Fachinspektoren-Zulagenverordnung 1958
- 137.** Verordnung: 3. Novelle zur Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1962
- 138.** Verordnung: 13. Änderung der Arzneitaxe
- 139.** Verordnung: Abänderung der Dienstordnung für Vertragslehrer und Lehrbeauftragte an Kunstakademien
- 140.** Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Erlassung und Vollziehung eines Gesetzes zum Schutz von Gegenständen geschichtlicher, künstlerischer oder sonst kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz)

**133. Bundesgesetz vom 26. Mai 1965, mit dem Artikel I des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fassung des Artikels I der Finanzausgleichsnovelle 1964, BGBl. Nr. 263/1963, abgeändert wird (Finanzausgleichsnovelle 1965)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Artikel I des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fassung des Artikels I der Finanzausgleichsnovelle 1964, BGBl. Nr. 263/1963, wird rückwirkend auf den 1. Jänner 1965 mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß jeweils an die Stelle der Jahreszahl „1964“ die Jahreszahl „1965“ tritt.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Pittermann                      Klaus                      Schmitz

**134. Bundesgesetz vom 26. Mai 1965 über die Einbringung einer Sacheinlage bei der Schoeller-Bleckmann Stahlwerke Aktiengesellschaft**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die dem Bund gegen die Schoeller-Bleckmann Stahlwerke Aktiengesellschaft zustehende, am 14. September 1960 aus Mitteln des Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmen begründete Darlehensforderung in der gegenwärtig aushaftenden Höhe von 17,000.000 S

(einschließlich Zinsen) als Sacheinlage zur Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft einzubringen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt betraut.

Pittermann                      Klaus                      Schmitz

**135. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Mai 1965 zur Durchführung des Hagelversicherungs-Förderungs-gesetzes (Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1965)**

Auf Grund der §§ 2 und 6 des Hagelversicherungs-Förderungs-gesetzes, BGBl. Nr. 64/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 186/1961 und BGBl. Nr. 289/1963 wird verordnet:

Der Hundertsatz, um den die vertragsmäßigen Hagelversicherungsprämien für das Wirtschaftsjahr 1965 verbilligt werden, wird unter Zugrundelegung der vom Bund und dem einzelnen Bundesland gewährten Beihilfe festgesetzt wie folgt:

Für das Bundesland Burgenland . . . . .	10 v. H.
Für das Bundesland Kärnten . . . . .	25 v. H.
Für das Bundesland Niederösterreich . . . . .	20 v. H.
Für das Bundesland Oberösterreich . . . . .	25 v. H.
Für das Bundesland Salzburg . . . . .	20 v. H.
Für das Bundesland Steiermark . . . . .	25 v. H.
Für das Bundesland Tirol . . . . .	20 v. H.
Für das Bundesland Wien . . . . .	20 v. H.

Schmitz

**136. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 26. Mai 1965, mit der die Fachinspektoren-Zulagenverordnung 1958 neuerlich abgeändert wird (5. Novelle zur Fachinspektoren-Zulagenverordnung 1958)**

Auf Grund des § 71 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

Die Fachinspektoren-Zulagenverordnung 1958, BGBl. Nr. 99, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 277/1961, BGBl. Nr. 217/1963, BGBl. Nr. 7/1964 und BGBl. Nr. 179/1964, wird abgeändert wie folgt:

§ 4 Abs. 1 hat mit Wirkung vom 1. Juni 1965 an zu lauten:

„Die Dienstzulage beträgt in der Verwendungsgruppe L 1 mindestens 595 Schilling und in den Verwendungsgruppen L 2 mindestens 462 Schilling.“

Piff!

**137. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 26. Mai 1965, mit der die Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1962 neuerlich abgeändert wird (3. Novelle zur Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1962)**

Auf Grund der §§ 2, 45 und 64 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

§ 1. Im § 1 Abs. 1 der Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1962, BGBl. Nr. 307, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 48/1964 und BGBl. Nr. 180/1964, hat lit. g zu lauten:

„g) die Fachinspektoren-Zulagenverordnung 1958, BGBl. Nr. 99, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 7/1964, BGBl. Nr. 179/1964 und BGBl. Nr. 136/1965;“.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1965 in Kraft.

Piff!

**138. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. Mai 1965, womit die Österreichische Arzneitaxe 1962, BGBl. Nr. 128, neuerlich abgeändert wird (13. Änderung der Arzneitaxe)**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. April 1962, BGBl. Nr. 128 (Österreichische Arzneitaxe 1962), in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 53/1965, wird abgeändert wie folgt:

**Artikel I**

1. § 4 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) für öffentliche Apotheken bei einem Jahresumsatz mit den begünstigten Beziehern bis zu 300.000 S 6 v. H. der gesamten Rechnungssumme einschließlich der Nettoartikel.“

2. In § 4 Abs. 3 sind die Worte „31. Mai“ zu streichen und an deren Stelle zu setzen „30. Juni“.

3. In der Anlage A hat der erste Absatz des Punktes 7 des Abschnittes I „Allgemeine Bestimmungen“ wie folgt zu lauten:

„Bei Inanspruchnahme der Apotheke während der Zeit von der Betriebssperre bis 20 Uhr ist der Apotheker berechtigt, eine Zusatzgebühr von 3 S und während der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr eine Zusatzgebühr von 6 S zu berechnen. Die Zusatzgebühr von 6 S darf auch an Sonn- und Feiertagen nachmittags ab 13 Uhr dann berechnet werden, wenn sich nur eine Apotheke am Orte befindet und in dieser neben dem Apothekenvorstand kein Apotheker oder Assistent tätig ist.“

**Artikel II**

Die Verordnung tritt mit 15. Juni 1965 in Kraft.

Proksch

**139. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 5. Juni 1965, mit der die Dienstordnung für Vertragslehrer und Lehrbeauftragte an Kunstakademien abgeändert wird**

Auf Grund des § 10 Abs. 2 lit. b des Kunstakademiegesetzes, BGBl. Nr. 168/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 160/1958, BGBl. Nr. 117/1963, BGBl. Nr. 317/1963, BGBl. Nr. 158/1964 und BGBl. Nr. 128/1965 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1959, BGBl. Nr. 144, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 39/1962, BGBl. Nr. 339/1963 und BGBl. Nr. 181/1964 hat zu lauten:

„(2) Als Mindest- und Höchstsätze der Jahresentlohnung für eine Unterrichtsstunde pro Woche gelten:

I. Akademien für Musik und darstellende Kunst:

	Mindestsatz Schilling	Höchstsatz
1. Hauptfächer .....	2513	3160
2. Nebenfächer (Pflicht- und Wahlfächer)		
a) wissenschaftliche Fächer	2328	2605
b) künstlerische Fächer ...	1613	1983
c) Solokorrepetition .....	1613	2261
d) Klavierbegleitung .....	1275	1852
e) künstlerische Hilfsdienste	1257	1415
f) andere Fächer (zum Beispiel Fremdsprachen, Gymnastik, Fechten) ..	1326	1891

II. Akademie für angewandte Kunst:

	Mindestsatz Schilling	Höchstsatz
1. Hauptfächer .....	2063	2526
2. Nebenfächer (Pflicht- und Wahlfächer)		
a) wissenschaftliche Fächer	2249	2526
b) künstlerische Fächer ...	1521	1798
c) Werkstättenunterricht .	1375	1534
d) künstlerische Hilfsdienste	1084	1257
e) andere Fächer (zum Beispiel Fremdsprachen und Fertigkeiten) .....	1326	1891“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Piffl

**140. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 28. Mai 1965 betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Erlassung und Vollziehung eines Gesetzes zum Schutz von Gegenständen geschichtlicher, künstlerischer oder sonst kultureller Bedeutung (Denkmal- schutzgesetz)**

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird folgender Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 19. März 1964, K II-4/63, dem Bundeskanzleramt zugestellt am 19. Mai 1965, zusammengefaßt hat:

„Denkmal‘ im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Z. 13 B.-VG. sind bewegliche oder unbewegliche, von Menschen geschaffene Gegenstände von historischer, künstlerischer oder sonst kultureller Bedeutung, nach Art der in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 90, aufgezählten Gegenstände.

Menschliche oder tierische Skelette, die nur Zeugnis menschlichen Daseins sind, sind nicht Denkmale im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Z. 13 B.-VG., sie können es jedoch sein, soweit sie Gegenstand der gestaltenden Bearbeitung durch den Menschen waren oder mit Denkmalen eine Einheit bilden.

Felder, Alleen und Parkanlagen und sonstige derartige Erscheinungsformen der gestalteten Natur sind nicht Denkmale.“

Klaus



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1965, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124,- für Inlands- und S 174,- für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

**Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises.** Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1,- für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.